



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.03.2022

Nr. 2b

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg**

Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m  
§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den  
öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 a  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) .....

54

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Allgemeinverfügung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Die Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG mit Betriebsstätten im Landkreis Lüneburg sind verpflichtet,
  - a) Benachrichtigungen über Personen, die bis Ablauf des 15.03.2022 keine Nachweise vorgelegt haben, nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG
  - b) Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise nach § 20 a Abs. 3 Satz 2 IfSG
  - c) Benachrichtigungen über nicht innerhalb eines Monats vorgelegte neue Nachweis nach § 20 a Abs. 4 Satz 1 IfSG sowie Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise nach § 20 a Abs. 4 Satz 2 IfSGan das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg ausschließlich über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de/> zu melden.
2. Die Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Benachrichtigungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können. Eine Benachrichtigung kann nur mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Auch für diese Änderungen ist das Meldeportal zu benutzen.
3. Soweit Meldungen unverzüglich zu erfolgen haben, werden zwei Wochen angesetzt.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

#### Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die im IfSG vorgesehenen Pflichten nicht begründet oder verändert. Gegenstand der Allgemeinverfügung ist lediglich die Regelung eines verbindlichen Kommunikationsweges für die Leitungen von Einrichtungen und Unternehmen und die Konkretisierung des Begriffs „unverzüglich“ in dem hier anstehenden Zusammenhang.

Nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG hat die Leitung der in § 20 a Absatz 1 IfSG genannten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen oder Unternehmen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, wenn Mitarbeitende den Nachweis nach § 20 a Abs. 2 Satz 1 IfSG nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt haben oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises nach § 20 a Abs. 3 Satz 2 IfSG bestehen. Die erforderlichen Nachweise sind ein Impf- oder Genesenennachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Die gleiche Pflicht besteht nach § 20 a Abs. 4 IfSG, wenn die Gültigkeit von Nachweisen abgelaufen ist und neue Nachweise vorgelegt werden müssen.

Angesichts der Vielzahl der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen sowie der dort beschäftigten Menschen, kann der Landkreis Lüneburg als Infektionsschutzbehörde den Arbeitsanfall nur bewältigen, wenn die Kommunikationswege organisiert und standardisiert sind. Die Corona-Epidemie dauert nun schon zwei Jahre an und fordert die Gesundheitsverwaltung in einem ganz erheblichen Maße. Das gilt aktuell angesichts der sehr hohen Infektionszahlen in besonderer Weise. Die verfügbaren Verwaltungskapazitäten sind sehr begrenzt. Ein unregelmäßiges Verfahren mit formloser Kommunikation ist nicht zu bewältigen und würde die Regelungen des § 20 a IfSG praktisch außer Vollzug setzen. Die Funktionsfähigkeit der Infektionsschutzbehörden muss jedoch weiter gewährleistet sein.

Die Pflicht, das Meldeportal zu benutzen ist für die Einrichtungen und Unternehmen keine unangemessene Belastung. Sie hilft auch den zur Meldung Verpflichteten, die notwendigen Informationen auf einfache Art und Weise weiterzureichen. Dies ist das mildeste Mittel für alle Betroffenen.

Evtl. technische Probleme können über das Bürgertelefon geklärt werden. Soweit ersichtlich verfügen alle betroffenen Einrichtungen und Unternehmen im Landkreis Lüneburg über geeignete Internetzugänge.

Mit der Festlegung einer Zweiwochenfrist wird für alle Seiten Klarheit geschaffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil eine ungeordnete Kommunikation die Funktionsfähigkeit der Infektionsschutzbehörde und die grundsätzliche Umsetzung von § 20 a IfSG gefährden würde. Gerade die ersten Meldungen werden möglichst formalisiert erfasst werden müssen, um die Fälle strukturiert anzulegen. Die weitere Bearbeitung wird nach den Umständen des Einzelfalls individuell durchzuführen sein. Würde dieser Einstieg durch eine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außer Vollzug gesetzt, könnte der mit § 20 a IfSG beabsichtigte Schutz besonders vulnerabler Personengruppen in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen nicht erreicht werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist. Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 11.03.2022

Landkreis Lüneburg  
Jens Böther  
Landrat